

Geschäftsordnung der FREIE WÄHLER Ortsvereinigung Nidderau

Präambel

Die Ortsvereinigung FREIE WÄHLER Nidderau ist eine Untergliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V. (§ 6 der Satzung der Landesvereinigung Hessen).

Die Satzung der Landesvereinigung gilt auch für alle Stadt- und Ortsvereinigungen in Hessen. Die eigene Ortsgeschäftsordnung kann durch den Ortsvorstand jederzeit mit absolutem Mehrheitsbeschluss geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Parteiorgane ist nicht vorgesehen.

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V. kann die jeweilige Ortsvereinigung durch Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung die Zusammensetzung des jeweiligen Ortsvorstandes verändern. Der Ortsvorstand kann von dem Gesamtvorstand durch Kooptierung sowohl vergrößert als auch durch Beschluss verkleinert werden, wobei er mindestens aus dem/der Ortsvorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Ortsvorsitzenden, dem/der Ortsschriftführer/in und dem/der Ortsschatzmeister/in zu bestehen hat. Das kooptierte Vorstandsmitglied der/die Beisitzer/in hat dann im Kreisvorstand volles Stimmrecht.

Diese Option soll mit der vorliegenden Geschäftsordnung ermöglicht werden. Ein Beschluss kann durch den Ortsvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

In § 8 der Satzung der Landesvereinigung sind die Organe der Stadt- Kreis- und Ortsvereinigungen wie folgt geregelt:

2. **Organe** der Ortsvereinigungen sind:

- der Ortsvorstand der Stadtvereinigung,
- die Ortsversammlung der Ortsvereinigung und
- die Wahlkreisversammlung für die Bundes-, Land-, Kreis-, Städte-, und Gemeindewahlen.

3. **Vorstand** der Ortsvereinigungen sind:

a.) Der geschäftsführende Ortsvorstand der Ortsvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem/der Ortsvorsitzenden,
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
- dem/der Ortsschriftführer/in und
- dem/der Ortsschatzmeister/in.

b.) Den weitere Ortsvorstand der Ortsvereinigung bilden noch

- der/die Ortsbeisitzer/in (ohne Anzahlbeschränkung),
- der/die Ortspressesprecher/in,
- dem/der Ortsfraktionsvorsitzenden

4. **Delegierte/Abgesandte oder Vertreter** für die Bundes- und Landesdelegation werden alle zwei Jahre aus dem Ortsvorstand gewählt. Es dürfen vier Delegierte und vier Stellvertreter/innen auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das gleiche gilt auch für den/der Ratsdelegierten Hessen in der Ortsvertretung bei den FREIE WÄHLER Hessen. Bis zu zwei Ratsdelegierte für die Ortsvereinigung dürfen aus den/der Ortsvorsitzenden heraus benannt und gewählt werden. Dabei stellt eine/ein Ratsdelegierte/r den/die stellvertretenden Ratsdelegierte/n, ist aber Vollmitglied der Ratsdelegation als Abgesandter oder Vertreter/in.

5. **Der Ortsvorstand der Ortsvereinigung** vertritt die Landesvereinigung der FREIE WÄHLER Hessen im Bereich des gesamten Landkreises und gegenüber deren Stadt- und Ortskreise, bzw. den/der kreisfreien Städte/Stadt nach Maßgabe dieser Satzung und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Ortsvereinigung.

6. **Die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung** setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsvereinigung im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ortsvorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Ortsvorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Ortsvereinigung.

Siehe: Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V.

Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Alle Ortsvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an den Maßnahmen durch Beschlussfassung mit, damit gilt der Gedanke der Gesamtverantwortung.

Der/die Ortsvorsitzende ist für folgende Aufgaben zuständig:

Vertretung der Ortsvereinigung gegenüber den Behörden gemeinsam mit einem anderen Ortsvorstandsmitglied, gegenüber dem Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand, anderen Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Organisationen.

Die/der stellvertretende/n Ortsvorsitzende/n vertreten die/dem Ortsvorsitzende/n. Sie sind weiterhin zuständig für die vom Ortsvorstand beschlossene Einzelaufgaben und Vertretungen.

Der/die Ortsschatzmeister/in ist zuständig für Finanzen, Mitgliederverwaltung, dem Kontakt zur Kreis-, Landes- und Bundesgeschäftsstelle.

Der/die Ortsschriftführer/in ist zuständig für schriftliche Arbeiten, Protokolle und evtl. Material. (Der/die Lagerwart/in kann auch unabhängig von dem/der Ortsschriftführer/in benannt werden)

Der/die Ortsbeisitzer/innen erhalten Aufgaben, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie haben als Aufgabengebiet die Beurteilung und Wahrung der fairen Verfahrensablaufsicherstellung.

Der/die Ortsfraktionsvorsitzende ist kraft Amtes ein gleichberechtigtes Ortsvorstandsmitglied. Die Voraussetzung für eine Stimmberechtigung ist die Mitgliedschaft in der Ortsvereinigung. Er/Sie berichten aus der Fraktionsarbeit und informieren den Ortsvorstand über alle Fraktionsbeschlüsse.

Der/die Ortsvorsitzende/n der Ortsjugend sind gleichberechtigte, stimmenberechtigte Ortsvorstandsmitglieder.

Organisation und Verfahren

Der Ortsvorstand bleibt trotz der genannten Aufgabenverantwortung für alle Entscheidungen verantwortlich. D.h. jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Ortsvorstandsmitgliedern in geeigneter Form, i.d.R. per Mail-Verteiler, mitzuteilen. (Transparenz der Vorstandsarbeit).

Jedes Ortsvorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Parteimitglieder einbinden.

Es gilt aber die Regel, dass die Ortsvorstandssitzungen für alle Anwesenden vertraulich bleiben.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder, Gäste oder auch Fachsprecher zugezogen bzw. eingeladen werden. Dabei gilt es im Vorfeld um eine Vorstandsabstimmung und im Anschluss der Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht des/der Teilnehmer/in.

Fachsprecher/innen können für bestimmte Themen ernannt werden, sie berichten an den Gesamtvorstand.

Für die regelmäßigen Ortsvorstandssitzungen ist ein Jahrestermplan zu erstellen, diese können aber auch abweichend der Planung einberufen werden. Dringliche Sitzungen können auch von zwei Ortsmitgliedern eingefordert werden. Der Ortsvorstand ist mit fünf Teilnehmern beschlussfähig.

Zu den Sitzungen wird per E-Mail eingeladen (Erledigung durch den/die Ortsvorsitzende oder der/die Ortsschriftführung). Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in dringlichen Fällen kann aber auch auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Bei Nichtteilnahme an den Sitzungen ist eine Absage erforderlich.

Die Tagesordnung wird vom Ortsvorsitzenden in Verbindung oder Absprache mit dem geschäftsführenden Ortsvorstand aufgestellt. Vorschläge von den Ortsvorstandsmitgliedern müssen berücksichtigt werden. Diese werden in der Tagesordnung bei Nichtbenennung unter Sonstiges geführt. Die Tagesordnung kann bei Bedarf durch Benennung vor Sitzungsbeginn geändert werden.

Die Sitzung wird vom Stadtvorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet.

Alle Ortsvorstandsmitglieder haben eine Stimme, die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, der Ortsvorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Ortsvorstandsmitglied hat das Recht geheime Wahl zu beantragen. Bei Unentschieden erfolgt eine zweite Wahl. Erst danach hat der Ortsvorsitzende das Recht auf alleinigen Entscheid für den Abstimmungsvorgang.

Über alle Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, jedes Ortsvorstandsmitglied erhält per E-Mail eine Kopie des Sitzungsprotokolls, unabhängig von seiner Teilnahme. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wahlen

Die Kandidatenwahl wird nach der Satzung der Landesvereinigung Hessen vollzogen. Diese müssen zwecks geheimer Wahl in öffentlicher Zusammenkunft stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird nach der Satzung der Landesvereinigung Hessen vollzogen. Diese müssen zwecks geheimer Wahl in öffentlicher Zusammenkunft stattfinden.

Die Ortsvorstandssitzungen können aus begründeten Anlässen auch mit Abstimmungen im Onlineverfahren stattfinden.

Amtsübergabe/ Verwaltung

Bei Amtsniederlegung, Ausschlussverfahren oder Amtswechsel ist eine ordnungsgemäße Amtsübergabe zu tätigen. Das bezieht sich auf die Geschäftsunterlagen, digitale Dateien und Arbeitshilfen wie z.B. PC, Laptop, Drucker etc., die von der Ortsvereinigung ausschließlich nur für den Verwendungszweck Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

Der geschäftsführende Ortsvorstand ist für Anschaffungen finanzieller Art zu unterrichten und es gilt dessen Mitbestimmung. Es darf vom Ortsvorstand, mit einem protokollarischen Beschluss, ein bestimmter Betrag festgelegt werden, den der/die Ortsvorsitzende/n für außerordentliche Ausgaben ohne Rückfragen mit dem gesamten Ortsgeschäftsvorstand oder Ortsvorstand zu tätigen sind, zur Verfügung gestellt werden.

Der gesamte Ortsvorstand ist dann umgehend von der/dieser Ausgabe/n in Kenntnis zu setzen.

Pflicht und Pflege zur Wahrung der geschützten Rechte

Die Sonne der FREIE WÄHLER im Logo und die dazugehörigen Schriftzüge mit dem jeweiligen Farbenspiel und Schriftart sind von der Bundesvereinigung der FREIE WÄHLER rechtlich für die Vergabe an Vereinigungen, Verbände und Wählergemeinschaften geschützt worden. Dazu gehören die textlichen Benennungen FREIE WÄHLER, Freie Wähler, FWG und FW, mit dem jeweiligen Sonnensymbol.

Die Ortsvereinigung wird dahingehend angehalten, diese zur Wahrung gegenüber den örtlichen Vereinigungen, Verbände und Wählergemeinschaften mit zu verwalten.

Bei inhaltlichem Missbrauch oder nicht satzungsgemäßer Nutzung der/des Logos, ist dies der Landes- oder Bundesvereinigung mitzuteilen.

Inkrafttreten

Die erste Geschäftsordnung trat mit Wirkung vom 20.01.2022 in Kraft.
Nidderau, den 20.01.2022.